

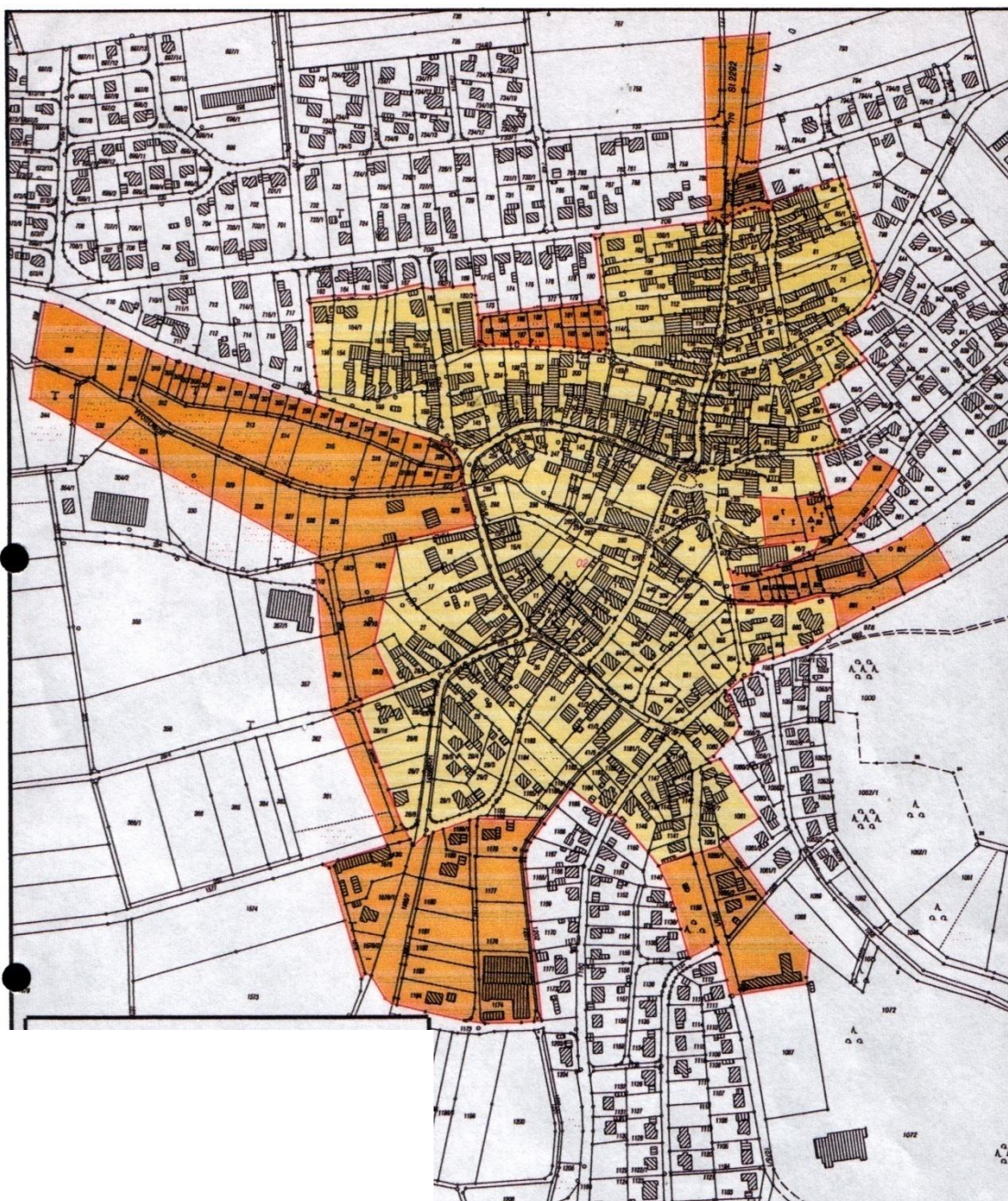
1.1- 04 - 715

Aufgrund Art. 24 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Wollbach folgende

Satzung

über ein

**kommunales Förderprogramm
zur Ortsbildpflege der Gemeinde Wollbach**



§ 1 Geltungsbereich und Grundlage

Der Geltungsbereich der Förderung umfasst das Gebiet der Dorferneuerung. Es deckt sich mit dem förmlich festgelegten Gebiet zur Dorferneuerung, Flurbereinigung Wollbach 2.

Dem kommunalen Förderprogramm liegen die Richtlinien zur Dorferneuerung zugrunde.

Die Gemeinde Wollbach stellt für die Dauer der Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung jährlich Haushaltsmittel für private Maßnahmen zur Ortsbildpflege zur Verfügung. Die Mittel, die pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt werden, sind durch Gemeinderatsbeschluss jeweils im Rahmen der Haushaltsberatungen neu festzusetzen.

Auf die Bereitstellung dieser Mittel und auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Grundlage der Förderung sind die Aussagen im Dorferneuerungsplan.

§ 2 Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung und Verbesserung des Dorfbildes und des eigenständigen Charakters des Altortbereiches von Wollbach. Dies betrifft ggfs. auch Anwesen aus den 60 er oder 70 er Jahren.

Seine Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und ggf. denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

Die Förderung will die Bereitschaft der Eigentümer zur Ortsbildpflege stärken und unterstützen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

1. Ländlich dörfliche Bausubstanz (privater Bereich)
 - dorfgerichte Um-, An- und Ausbauten,
 - dorfgerichte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von ländlich-dörflichen Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden
 - in Ausnahmefällen dorfgerichte Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung an Gebäudeensembles
 - Revitalisierung von Gebäuden, Sanierung und Modernisierung alter Häuser (z. B. erstmaliger Einbau einer Zentralheizung, eines Bades)
 - Wärmedämmung, Fassadengestaltung
 - Beseitigung baulicher Missstände (z. B. Flachdächer mit Eternit- oder Blecheindeckung)
2. Vorbereichs- und Hofräume (privater Bereich)
 - dorfgerichte Gestaltung von Vorbereichs- oder Hofräumen unter Berücksichtigung einer ausreichenden Begrünung
 - Entsiegelungen, Fassadenbegrünungen, Hofbäume, Vorgärten, Zäune und Hofanlagen entlang von Hauptstraßen und markanten Plätzen.

§ 4 Grundsätze der Förderung

1. Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn vor deren Beginn sowohl beim Amt für ländliche Entwicklung (ALE) als auch bei der Gemeinde ein Antrag auf Förderung gestellt wurde. Vor Erhalt einer schriftlichen Zustimmung des Amtes für ländliche Entwicklung darf die Maßnahme keinesfalls begonnen werden. Bereits ein abgeschlossener Kaufvertrag oder ein erteilter Auftrag zählen als Baubeginn. Begonnene Maßnahmen können nicht mehr gefördert werden.
2. Anträge mit einer Fördersumme unter 1.000 € (Bagatellgrenze) können – abweichend von den Förderrichtlinien des ALE – durch die Gemeinde gefördert werden, wenn die vorgesehenen Maßnahmen eine wesentliche Verbesserung im Sinne der Richtlinien darstellen. * Voraussetzung ist weiter, dass solche Maßnahmen bei Überschreitung der Bagatellgrenze im Grundsatz förderfähig wären.

** Ergänzung she. Anhang*

3. Weitere Fördergrundsätze sind den Richtlinien des Amtes für ländliche Entwicklung zu entnehmen. Diese Grundsätze gelten vollinhaltlich für die Förderung durch die Gemeinde.

§ 5 Höhe der Förderung

1. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der durch das ALE gewährten Förderung. Sie beträgt grundsätzlich 20 % der Förderung des ALE. Als Höchstförderung wird der Betrag von 4.000,-- € je Maßnahme festgelegt.
2. Familien mit Kindern bis zur Vollendung des **16.** Lebensjahres erhalten neben der Förderung nach Abs. 1 unter folgenden Voraussetzungen eine zusätzliche familienbezogene Förderung;
 - a) bei dorfgerechten Um-, An- und Ausbauten an Wohngebäuden,
 - b) bei dorfgerechter Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von ländlich-dörflichen Wohngebäuden,
 - c) bei Umnutzung von Wirtschafts- und Nebengebäuden zu Wohngebäuden
 - d) in Ausnahmefällen: Bei dorfgerechten Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung an Wohngebäudeensembles
 - e) bei Revitalisierung von Wohngebäuden, Sanierung und Modernisierung alter Häuser (z. B. erstmaliger Einbau einer Zentralheizung, eines Bades)
 - f) bei Wärmedämmung, Fassadengestaltung an Wohngebäuden
 - g) bei Beseitigung baulicher Missstände an Wohngebäuden (z. B. Flachdächer mit Eternit- oder Blecheindeckung).
 - h) Das Wohngebäude, für das der Zuschuss gewährt wird, muss vom Eigentümer und seinen unter 16-jährigen Kindern zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. (Meldung mit Erstwohnsitz in dem bezuschussten Gebäude.)
3. Die familienbezogene Förderung beträgt je anspruchsberechtigtem Kind (Abs. 2) 5 % der Förderung des ALE.
4. Stichtag für die Beurteilung der Voraussetzungen (§ 3) ist der Tag der Fertigstellung des Gebäudes.
5. Die Auszahlung der Förderung (Abs. 1 u. 3) erfolgt nach Fertigstellung des Gebäudes. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass das Gebäude zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird (§ 5, Abs. 2 h). Die Förderung entfällt, wenn der Bezug später als 6 Monaten nach Fertigstellung erfolgt.
6. Berücksichtigung als anspruchsberechtigtes Kind nach Abs. 3 finden auch Kinder, die innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung (Abs. 4) geboren werden

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren

1. Der Gemeinde ist die Kopie des bei dem Amt für ländliche Entwicklung eingereichten Antrages zur Bewilligung von Fördermitteln einzureichen. Der Antrag kann auch bei der Verwaltungsgemeinschaft eingereicht werden.
2. Vor Erhalt einer schriftlichen Zustimmung des Amtes für ländliche Entwicklung darf die Maßnahme keinesfalls begonnen werden. Bereits ein abgeschlossener Kaufvertrag oder ein erteilter Auftrag zählen als Baubeginn. Begonnene Maßnahmen können nicht mehr gefördert werden.
3. Die örtliche Prüfung des Förderantrages obliegt dem Sachbearbeiter des ALE. Bei besonders umfangreichen, gestalterisch aufwändigen Maßnahmen, wird von der Teilnehmergemeinschaft der Dorfplaner (Architekt) eingeschaltet. Für den Antragsteller entstehen keine Beratungskosten.
4. Im Rahmen einer Übergangsregelung wird festgelegt, dass für Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung begonnen waren, eine Bezuschussung durch die Gemeinde auf Antrag möglich ist. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung einzureichen.
5. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Verwaltungsgemeinschaft eine Kopie des beim ALE eingereichten Verwendungsnachweises mit dem Bescheid des ALE über die Höhe der Förderung vorzulegen. Die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Festsetzung des endgültigen Zuschusses durch das ALE. Abschlagszahlungen auf den Zuschuss sind auf Antrag möglich.
6. Auf die Bewilligung einer Förderung nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Wollbach, d.h. nach Haushaltslage (Ansatz im Haushaltsplan), ggf. auch in Teilbeträgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wollbach, den 11. Februar 2009
Gemeinde Wollbach

Gensler
1. Bürgermeister

Anhang:

Ergänzung zu § 4 Abs. 2:

Die gemeindliche Förderung beträgt in diesen Fällen 20% der zuwendungsfähigen Kosten.

Aktueller Stand 03/2015